

1. Änderungsverordnung zur ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe in der Stadt Bergneustadt vom 25. März 1996

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Landesimmisionsschutzgesetzes – ImSchG – vom 18. März 1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) für das Land Nordrhein-Westfalen, in den jeweils geltenden Fassungen, wird von der Stadt Bergneustadt als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Ratsbeschluss vom xx.xx.xxxx folgende 1. Änderungsverordnung zur ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe vom 25.03.1996 erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 Buchst. Ba, f, g i) erhält folgende Fassung:

„B in den einzelnen Ortschaften auf dem Veranstaltungsgelände:

a) Bergneustadt

aus Anlass des Schützen- und Volksfestes in den Nächten vom Freitag bis zum folgenden Dienstag

aus Anlass des Museumsfestes/Stadtgeburtstages und des Wäldfestes der Feuerwehr Bergneustadt in den Nächten vom Freitag bis zum folgenden Sonntag

aus Anlass des Feuerwehrfestes Kleinwedenest, des „Rathaus Open-Air“ und des Oktoberfestes der Feuerwehr Bergneustadt in der Nacht vom Samstag zum Sonntag

f) Neuenoth

aus Anlass des Feuerwehrfestes in der Nacht vom Samstag zum Sonntag

aus Anlass der Veranstaltung „Rock im Othel“ in der Nacht vom Samstag zum Sonntag

g) Pernze

aus Anlass des Schützenfestes in den Nächten vom Freitag bis zum folgenden Dienstag

i) Wedenest

aus Anlass der „Wedenester Meile“ in der Nacht vom Samstag zum Sonntag“

Arti kel 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Inkrafttreten

- (1) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Diese 1. Änderungsverordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.“